

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11243, 18/11616 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Harald Petzold (Havelland), Frank Tempel, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8272 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Neuordnung der Beleidigungsdelikte

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8123 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Streichung des Majestätsbeleidigungsparagrafen (§ 103 StGB)

**d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/10980 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches
– Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten –**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Strafvorschrift des § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) bezweckt den Schutz der Ehre von ausländischen Staatsoberhäuptern, ausländischen Regierungsmitgliedern sowie beglaubigten Leitern einer ausländischen diplomatischen Vertretung.

Für den Ehrenschatz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung die Straftatbestände des Vierzehnten Abschnitts (Beleidigung), §§ 185 ff. StGB, ausreichend. § 103 StGB sei daher entbehrlich und könne aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. gibt es neben den Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff. StGB) keinen Bedarf für die sog. Sonderbeleidigungsdelikte. Dabei handele es sich um die Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103 StGB) sowie die üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB). Diese Sonderbeleidigungsdelikte legten einen nicht zu akzeptierenden Unterschied zwischen den Betroffenen von Beleidigungsdelikten gesetzlich fest, der sich im Hinblick auf die dem Tatverdächtigen im Fall einer Verurteilung drohende Strafe auswirke. Damit werde die Beleidigung bestimmter Betroffener strafrechtlich schwerwiegender gewertet als die Beleidigung anderer Betroffener, was gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Deshalb sollten §§ 90, 103 und 188 StGB ersatzlos aufgehoben werden.

Ferner werde an verschiedenen Stellen im StGB die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft von einer sog. Verfolgungsermächtigung durch andere Stellen abhängig gemacht. Ohne eine solche Verfolgungsermächtigung könne die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die im Einzelnen genannten Straftaten nicht tätig werden. Die Verfolgungsermächtigung durchbreche den Grundsatz der Gewaltenteilung. Ob nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Anklage erhoben werde, mithin ob Strafverfolgung stattfinde, sei somit von politischen Entscheidungen abhängig. In einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sollte nach Auffassung der Fraktion die Strafverfolgung unabhängig von politischen Entscheidungen gewährleistet werden. Daher soll durch Änderungen bzw. Streichungen der §§ 77e, 89a Absatz 4, des § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90b Absatz

2, § 97 Absatz 3, der §§ 104a, 129b Absatz 1 Satz 3 und des § 194 Absatz 4 StGB die Verfolgungsermächtigung gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist § 103 StGB ein Relikt aus alter Zeit und gehe zurück auf den Tatbestand der „Majestätsbeleidigung“. Dieser Sondertatbestand mache in Verbindung mit den Erfordernissen eines Strafverlangens der ausländischen Regierung und der Strafverfolgungsermächtigung durch die Bundesregierung (§ 104a StGB) die Strafverfolgung in derartigen Fällen zum Spielball der Politik. Daher solle § 103 StGB ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Der Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten ist nach Auffassung des Bundesrates insbesondere deshalb problematisch, weil Beleidigungen gegen diese Personengruppe in aller Regel keinen privaten Hintergrund hätten, sondern Ausfluss des Diskurses in öffentlichen Angelegenheiten seien. In allen praktisch relevanten Fällen betreffe die Tat somit das Spannungsfeld zwischen Ehrschutz und Meinungsfreiheit (beziehungsweise Presse- oder Kunstfreiheit). Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hätten wiederholt betont, dass der Freiheit der Meinungsäußerung sogar ein größeres Gewicht zukomme, wenn von einer Äußerung ein Politiker oder ein Repräsentant des Staates betroffen sei. Unter diesen Umständen erscheine ein Sonderstrafrecht, das die Regierungsvertreter ausländischer Staaten in besonderer Weise vor Ehrverletzungen schützen solle, nicht mehr zeitgemäß. Auch sollte in dem sensiblen Bereich des Ehrangriffes auf ausländische Regierungsvertreter die Strafverfolgung nicht von einer Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 104a StGB durch die Bundesregierung abhängig sein. Diese werde zudem in die ungünstige Lage gebracht, einen vermeintlichen Ausgleich der mit dem Strafverlangen verbundenen Erwartungen des ausländischen Regierungsoberhauptes, den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz der Meinungsfreiheit und der Unabhängigkeit der Justiz herbeiführen zu müssen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11243, 18/11616 in unveränderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8272 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buschstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8123 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10980 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11243, 18/11616 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8272 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8123 abzulehnen;
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10980 abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Matthias Bartke, Harald Petzold (Havelland) und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 18/11243, 18/11616** in seiner 232. Sitzung am 28. April 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtiger Ausschuss und den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksache 18/8272** in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksache 18/8123** in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10980** in seiner 236. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Auswärtiger Ausschuss, den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtiger Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11243 in seiner 96. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/11243 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 18/11243 (Bundesrats-Drucksache 67/17) befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8272 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtiger Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8123 in seiner 96. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8123 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8123 in seiner 84. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtiger Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10980 in seiner 96. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorbehaltlich der Überweisung die Ablehnung.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10980 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10980 in seiner 84. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b, c und d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11243, 18/11616, 18/8272, 18/8123 und 18/10980 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 149. Sitzung am 17. Mai 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Alexander Heinze, LL.M. (TCD)	Georg-August-Universität Göttingen Institut für Kriminalwissenschaften Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und internationales Strafrecht
Prof. Dr. Wolfgang Mitsch	Universität Potsdam Professur für Strafrecht mit Jugendstrafrecht und Kriminologie
Dr. Ali Norouzi	Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV) Rechtsanwalt
Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard)	Universität Potsdam Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Unterlagen der 149. Sitzung vom 17. Mai 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz lagen hierzu acht Petitionen vor.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass sie als erste einen Gesetzentwurf mit dem Ziel der Streichung des § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgelegt habe. Sie befürworte ein Inkrafttreten der Aufhebung der Norm mit der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Ein Hinausschieben auf den 1. Januar 2018 halte sie nicht für sinnvoll.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die öffentliche Anhörung ergeben habe, dass es keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Aufrechterhaltung der Strafvorschrift des § 103 StGB gebe. Ein ausreichender Schutz der Ehre ausländischer Staatsoberhäupter sei durch die Beleidigungsdelikte gegeben. Ausländische Staaten würden im Übrigen durch die §§ 102 und 104 StGB auch in Zukunft besonders geschützt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Aufhebung des § 103 StGB. Allerdings gehe der Gesetzentwurf nicht weit genug. Die Fraktion habe diesbezüglich eigene Vorschläge unterbreitet. Die Diskussion sollte in der kommenden Wahlperiode weitergeführt werden.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an das Schutzgut des § 103 StGB, welches die diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland seien. Diese seien durchaus schützenswert. Jedoch würden entsprechende Handlungen durch das Erfordernis der Ermächtigung zur Strafverfolgung durch die Bundesregierung gemäß § 104a StGB auf eine sehr hohe Ebene gehoben, was künftig durch die Streichung des § 103 StGB entfalle. Die Fraktion hätte sich noch weitergehende Regelungen vorstellen können. Solche seien jedoch an der Koalitionspartnerin gescheitert. Auch hätte die Fraktion ein Inkrafttreten mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt bevorzugt.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11243, 18/11616 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8272 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8123 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10980 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 31. Mai 2017

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.